

## Umsatzsteuer und Zoll für Bibliotheken

### 1. Medienerwerb in Deutschland und der EU

Beim Kauf von Medien muss Umsatzsteuer gezahlt werden (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 UStG). Für die meisten von Bibliotheken gekauften Medien kommt dabei der ermäßigte Steuersatz von 7% des Kaufpreises zur Anwendung (§ 12 Abs. 2 Ziff. 1 UStG).

Gemäß Anlage 2 (zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 UStG) finden sich in der Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände:

- Bücher
- Zeitungen
- Bilderbücher für Kinder
- Musiknoten
- Landkarten u.a.

Der ermäßigte Steuersatz von 7% gilt auch, wenn diese Medien in digitaler Form angeboten werden, und für Datenbanken mit entsprechenden Inhalten (§ 12 Abs. 2 Ziff. 14 UStG).

Beim Kauf von Medien ist noch der § 19 UStG zu beachten. Ist die verkaufende Person ein Kleinunternehmer mit einem Jahresumsatz im vergangenen Jahr von weniger als 22.000 € und im laufenden Jahr voraussichtlich weniger als 50.000 €, so kann die Zahlung von Umsatzsteuer entfallen.

Für unentgeltlich erworbene Medien (Pflichtexemplare, Geschenke, Tausch) besteht keine Steuerpflicht.

Wenn eine Bibliothek Medien von einem Händler in einem EU-Mitgliedstaat erwirbt, handelt es sich gemäß § 1a UStG um einen „*innergemeinschaftlichen Erwerb*“. Für diese Erwerbsvariante ist ebenfalls Umsatzsteuer in Deutschland zu bezahlen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 5 UStG). Hierfür gilt zwar eine Erwerbsschwelle von 12.500 € im Jahr bei Privatpersonen, aber nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (Stand 17. Dezember 2021) hat der Gesetzgeber nämlich festgelegt:

(3) <sup>1</sup>Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben grundsätzlich alle in ihrem Bereich vorgenommenen innergemeinschaftlichen Erwerbe zusammenzufassen. <sup>2</sup>Bei den Gebietskörperschaften Bund und Länder können auch einzelne Organisationseinheiten (z.B. Ressorts, Behörden, Ämter) für ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe als Steuerpflichtige behandelt werden. <sup>3</sup>Dabei wird aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass die Erwerbsschwelle überschritten ist. <sup>4</sup>In diesem Fall können die einzelnen Organisationseinheiten eine eigene USt-IdNr. erhalten (vgl. Abschnitt 27a.1 Abs. 3).

Eine Bibliothek muss folglich für alle in anderen EU-Mitgliedstaaten gekauften Medien eine Umsatzsteuererklärung abgeben und Umsatzsteuer an den deutschen Fiskus zahlen. Beim innergemeinschaftlichen Erwerb gilt nämlich das Bestimmungslandprinzip. Die Umsatzsteuer ist da zu zahlen, wo die Ware ankommt (§ 3d UStG).

## 2. Medienerwerb außerhalb der EU

Der Erwerb von Waren aus einem Drittland (nicht EU-Mitglied) wird als „Einfuhr“ bezeichnet (§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 UStG). Hierfür ist Einfuhrumsatzsteuer zu bezahlen (§ 21 Abs. 1 UStG). Außerdem sind grundsätzlich auch Zollabgaben zu entrichten.

### a) Zoll

Für den Zoll gilt der Gemeinsame Zolltarif der EU ([https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds2/taric/taric\\_consultation.jsp](https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp)).

Zu Büchern, Zeitschriften und anderen Medien bestimmt die Regelung:

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
<b>4901</b>	<b>Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern:</b>		
4901 10 00	- in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt .....	frei	—
	- andere:		
4901 91 00	- - Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften .....	frei	—
4901 99 00	- - andere .....	frei	—
<b>4902</b>	<b>Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend:</b>		
4902 10 00	- mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend .....	frei	—
4902 90 00	- andere .....	frei	—

Druckschriften sind also bei der Einfuhr aus einem Drittland zollfrei. Bibliotheken müssen keine Zollabgaben bezahlen, wenn sie Druckmedien bei einem Händler außerhalb der EU kaufen!

## b) Einfuhrumsatzsteuer

Hierfür ist die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung ([https://www.gesetze-im-internet.de/eustbv\\_1993/EUStBV\\_1993.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/eustbv_1993/EUStBV_1993.pdf)) maßgeblich, welche wiederum auf die Zollbefreiungsverordnung der EU (VERORDNUNG (EG) Nr. 1186/2009) verweist.

Gemäß § 4 EUStBV in Verbindung mit Art. 51 ZBefrVO sind Sammlungsstücke, die von Bibliotheken unentgeltlich erworben werden, von der Einfuhrumsatzsteuer befreit. Das steht auch so in der „Dienstvorschrift Einfuhrumsatzsteuer“ (VSF Z 8101) des Zolls:

### 2. Einfuhrumsatzsteuerbefreiung gemäß § 1 Abs. 1 und §§ 2-10 EUStBV

...

*(104) Schriftgut (z. B. Dissertationen und Schriftenreihen), das wissenschaftlichen Bibliotheken - insbesondere Universitätsbibliotheken - im Rahmen des „Internationalen Schriftentauschs“ zugeht und nicht zum Verkauf bestimmt ist, gehört zu den begünstigten Sammlungsstücken des § 4 EUStBV.*

Von der Steuer befreit sind also für Bibliotheken

- a) Internationaler Schriftentausch
- b) Leihverkehr / Fernleihe
- c) „Geschenke“ („unentgeltlich eingeführt“ § 4 EUSTBV)

Ferner sind von der Einfuhrumsatzsteuer befreit:

- d) Amtsdruckschriften (§ 9 EUSTBV)
- e) Drucke und Materialien für Blinde (Art. 66 ZBefrV).

Wenn eine Bibliothek also derartige Medien aus einem Drittland bekommt, muss sie darauf keine Einfuhrumsatzsteuer bezahlen. Allerdings sollte sie die ihr obliegende Pflicht zur Beweiserbringung nicht übersehen. Dazu vermerkt die „Dienstvorschrift Einfuhrumsatzsteuer“:

## **2. Einfuhrumsatzsteuerbefreiung gem. § 1 Abs. 1 und §§ 2–10 EUSTBV**

### **Allgemeines.**

(100) Hängt die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit eingeführter Gegenstände vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ab (siehe z. B. § 4 Satz 2, §§ 5 und 6 Abs. 1 EUSTBV), so hat der Anmelder in der für die Zollanmeldung vorgeschriebenen Form zu erklären, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Wird Steuerfreiheit begehrt und hat die Zollstelle Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Anmelders, so muss er nachweisen, dass seine Angaben richtig sind (z. B. durch Vorlage geeigneter Unterlagen).

## 3. Sendungen mit geringem Wert

Eine weitere für Bibliotheken wichtige Regelung wurde mit Wirkung ab 01. Juli 2021 geändert. Nach Art. 23 ZBefrVO sind geringwertige Sendungen von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer befreit. In Deutschland hatte hierfür § 1a EUSTBV bestimmt:

*Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Sendungen von Waren mit geringem Wert im Sinne des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 ist auf Waren beschränkt, deren Gesamtwert 22 Euro je Sendung nicht übersteigt.*

Das Jahressteuergesetz 2020 (BGBl 2020 I, 3096) hat nun in Art. 25 (Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung) diesen § 1a EUSTBV ersatzlos aufgehoben. Seit 1. Juli 2021 muss somit auf alle Waren aus einem Land außerhalb der EU-Einfuhrumsatzsteuer gezahlt werden. Das betrifft besonders die Lieferung von einzelnen Zeitschriftenheften an Bibliotheken.

In der Praxis gibt es dafür zwei Wege zur Umsetzung der Steuerpflicht.

- a) Die erste Variante ist in § 21a UStG „Sonderregelungen bei der Einfuhr von Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro“ enthalten. Der Empfänger einer der Einfuhrumsatzsteuerpflicht unterliegenden Ware zahlt den Betrag an den Zustelldienstleister, z.B. die Post. Die setzt auf den Betrag noch eine Bearbeitungsvergütung drauf. Dadurch kann der Bezug jedes einzelnen Zeitschriftenheftes aus einem Drittland um bis zu 10 € zusätzlich kosten. Ob die Bibliothek die zusätzlichen Kosten (nicht den Steuerbetrag!) dann anschließend dem Lieferanten in Rechnung stellen kann, ist noch unklar.
- b) Die zweite Möglichkeit findet sich auf der Webseite des Zolls. ([https://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Postsendungen-Internetbestellungen/Neuerungen-eCommerce/neuerungen-ecommerce\\_node.html#doc383858bodyText3](https://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Postsendungen-Internetbestellungen/Neuerungen-eCommerce/neuerungen-ecommerce_node.html#doc383858bodyText3))

## **Neue Regelung: Import One Stop Shop (IOSS)**

Seit dem 1. Juli 2021 ist die Einfuhrumsatzsteuer auf alle in die EU eingeführten Waren zu kommerziellen Zwecken zu entrichten, unabhängig von ihrem Wert. Daher wurde eine Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen geschaffen, um die Erklärung und Entrichtung der beim Verkauf von Waren mit geringem Wert bis zu 150 Euro geschuldeten Umsatzsteuer zu erleichtern.

Die Inanspruchnahme der Regelungen ist nicht zwingend vorgeschrieben. Sie kann genutzt werden, wenn weder die Sonderregelung (Special Arrangement; § 21a UStG) noch das Standardverfahren in Anspruch genommen werden.

Diese Regelung, meist als Einfuhrregelung bezeichnet, ermöglicht es Unternehmen oder in ihrem Auftrag handelnde Vertreter, die aus einem Drittland oder Drittgebiet versandte oder beförderte Gegenstände an Erwerber in der EU verkaufen, die Umsatzsteuer vom Erwerber zu erheben. Die Umsatzsteuer wird dann von dem Unternehmen oder in seinem Auftrag handelnden Vertreter über die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr (Import One Stop Shop - IOSS) erklärt und entrichtet. Bei Inanspruchnahme von IOSS ist die Einfuhr (Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) von Waren mit geringem Wert in die EU von der Einfuhrumsatzsteuer befreit.

Der Verkäufer registriert sich beim IOSS, bezahlt dort die Einfuhrumsatzsteuer und stellt diesen Betrag der beziehenden Bibliothek in Rechnung. Der Aufwand und die Kosten dürften hierbei für Bibliotheken geringer sein als bei der ersten Variante. Es muss an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, dass eine Bibliothek für alle gekauften Medien aus Deutschland und anderen EU-Staaten Umsatzsteuer bezahlen muss (§ 13a Abs. 1 Ziff. 2 UStG „*Steuerschuldner ist ... der Erwerber*“). Das Gleiche gilt natürlich auch für die Einfuhrumsatzsteuer.

Zum Schluss noch ein kleiner Hinweis. Auf der Seite des Zolls findet man noch folgenden Satz: *„Abgaben von weniger als einem Euro werden jedoch nicht erhoben. Diese abgabenfreien Post- und Kuriersendungen können wie bisher direkt zugestellt werden, wenn*

keine Verbote und Beschränkungen entgegenstehen.“ Wenn also der Versender eines einzelnen Zeitschriftenheftes bei der Übergabe an die Post den Wert des Heftes so gering angibt, dass die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer weniger als einen Euro ausmacht, muss die empfangende Bibliothek keine Steuer bezahlen. Wie das nachfolgende Beispiel aus Großbritannien zeigt, nutzen Händler diese Möglichkeit.

<b>Contents</b>	<input type="checkbox"/> Commercial Sample	<input checked="" type="checkbox"/> Sale of Goods	<input type="checkbox"/> Gift
	<input type="checkbox"/> Documents	<input type="checkbox"/> Mixed content	
	<input type="checkbox"/> Returned Goods	<input type="checkbox"/> Other:	
<b>Description of Contents</b>	<b>Quantity</b>	<b>Weight (kg)</b>	<b>Value (GBP)</b>
Magazine	1	0.300	5.00
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>0.300</b>	<b>5.00</b>
Commercial items only; if known enter HS tariff nr & origin	49029000 GBR		
Company VAT no.	Company EORI no. GB074923689000	Pre-reg. tax scheme	AIRN
I, the undersigned, whose name and address are given on the item, certify that the particulars given in this declaration are correct and that this item does not contain any dangerous article or articles prohibited by legislation or by postal or customs regulations.			
Sign & Date	16.12.2021		

Wenn der Wert eines Zeitschriftenheftes wie hier mit 5 GBP angegeben wird, würde der vom Empfänger zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuerbetrag ungefähr 0,42 € betragen. Da der Verwaltungsaufwand höher wäre als der Einnahmebetrag, verzichtet der Staat auf solche Kleinbeträge.

**Fazit:**

Grundsätzlich muss eine Bibliothek für jeden Medienerwerb gegen Geld Umsatz-/Einfuhrumsatzsteuer bezahlen. Für Druckmedien besteht keine Zollpflicht. In einzelnen Fällen entfällt die Steuerpflicht. Eine Bibliothek sollte also ihre Erwerbsvorgänge in die oben erläuterten Gruppen aufteilen.

Harald Müller / 19.02.2022